

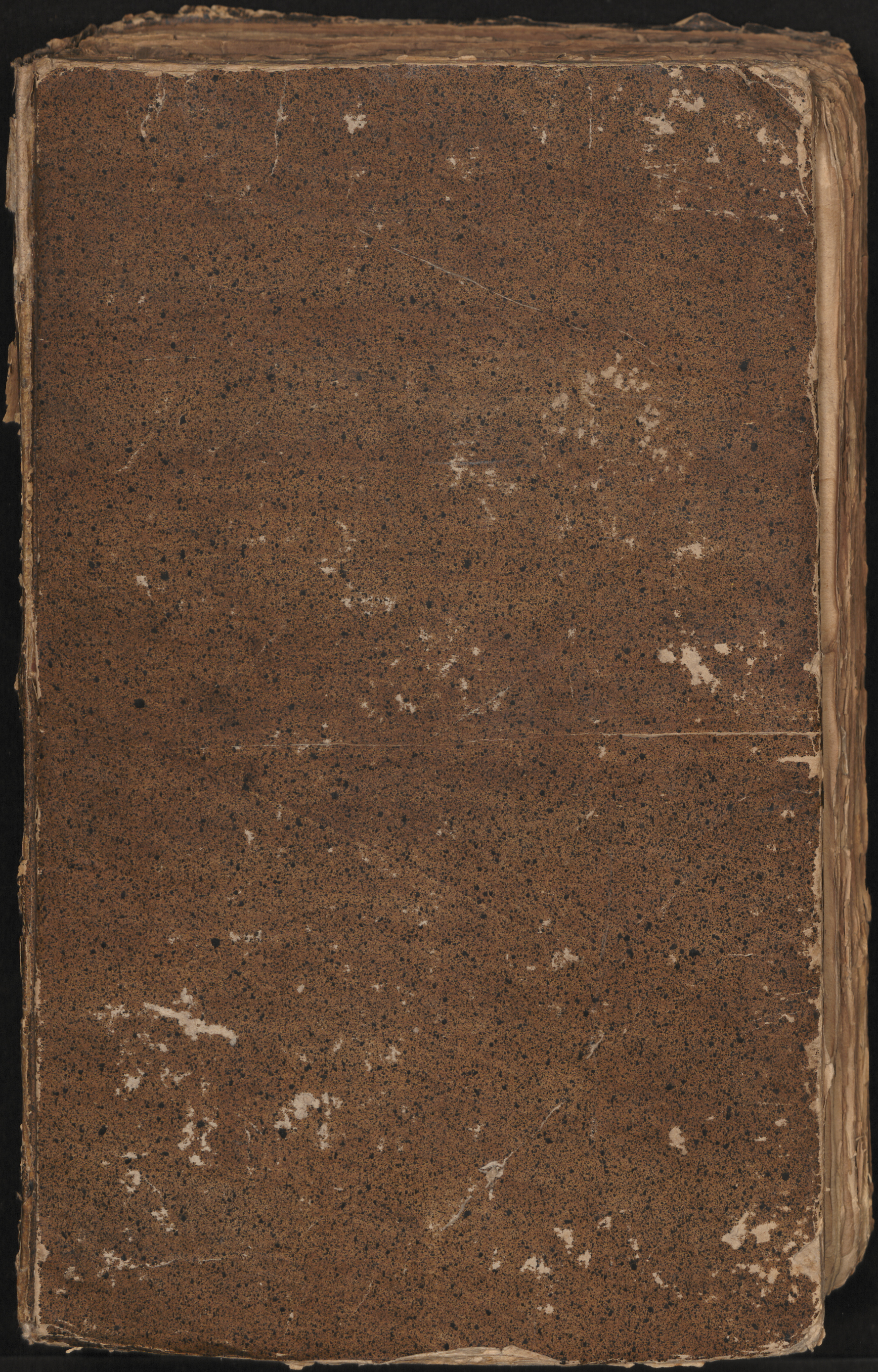
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden Unsern Beambten ... hiemit zu wissen; Demnach Wir berichtet werden/ maßen sich der reisende Mann zum höchsten darüber beschweret/ daß die Wege und Stege auch Stein-Dämme dermassen beschaffen seyn/ das mit Leib und Lebens-Gefahr an theils Orthen man darüber fahren und reiten müsse ... : gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 8. Maij/ Anno 1693**

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769495796>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

66.

1693

~~80~~





Im Gottes Gnaden / Wir  
Friedrich Wilhelm / Herzog  
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin  
der Lande Rostock und Stargard Herr /

Fügen hiemit allen und jeden Unsern Beambten / denen von der Ritterschafft / wie auch  
Burgermeistern und Rath in den Städten und sonst jedermänniglichen hiemit zu wissen;  
Demnach Wir berichtet werden / maßen sich der reisende Mann zum höchsten darüber be-  
schweret / daß die Wege und Stege auch Stein-Dämme dermassen beschaffen seyn / das mit Leib  
und Lebens-Gefahr antheils Ohren man darüber fahren und reiten müsse / und daher den  
in vorigen Jahren öffentlich von den Cangeln ofters publicirten und nachgehens affigirten poenal-Edicten,  
die Wege und Stege zu bessern / schuldiger maßen in Unterthänigkeit nicht nachgelebet worden ;  
Und aber Wir dieses nicht länger nachsehen noch zu der Reisenden mehrern Querelen anlaß zu geben  
weiter gedulden wollen noch können. Als befehlen Wir hiemit allen und jeden / wie obstehet / und  
einen jeden bey 100. Reichsthaler Fiscalischer Straffe ernstlich / daß Sie zwischen dato und bevor-  
stehenden Johann. Bapt. dieses Jahres / die Wege und Stege auch Stein-Dämme vollig repariren  
und bessern / die Bächen an den Wegen und Dämmen auffräumen / imgleichen die grosse Dämme  
für den Städten / wie nicht weniger die hin und her befindliche unebene in der Städte Gassen  
zum bessern brauchbaren Stande bringen / solches auch bey oben mentionirter Straffe / so un-  
außbleiblich Wir so fort per Executionem eintreiben lassen wollen / nicht anders halten sollen. Es hat  
sich ein jeder hiernach eins für allemahl gehorsamlich zu richten und für Schaden und Ungele-  
genheit woll vorzusehen. Uñkundlich unter Unserm Fürsil. Inseigel und gegeben auff Un-  
ser Residentz und Besung Schwerin / den 8. Maij / Anno 1693.



In Gottes Gnaden / Wir  
Friedrich Wilhelm / Herzog  
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin  
der Lande Rostock und Stargard Herr /

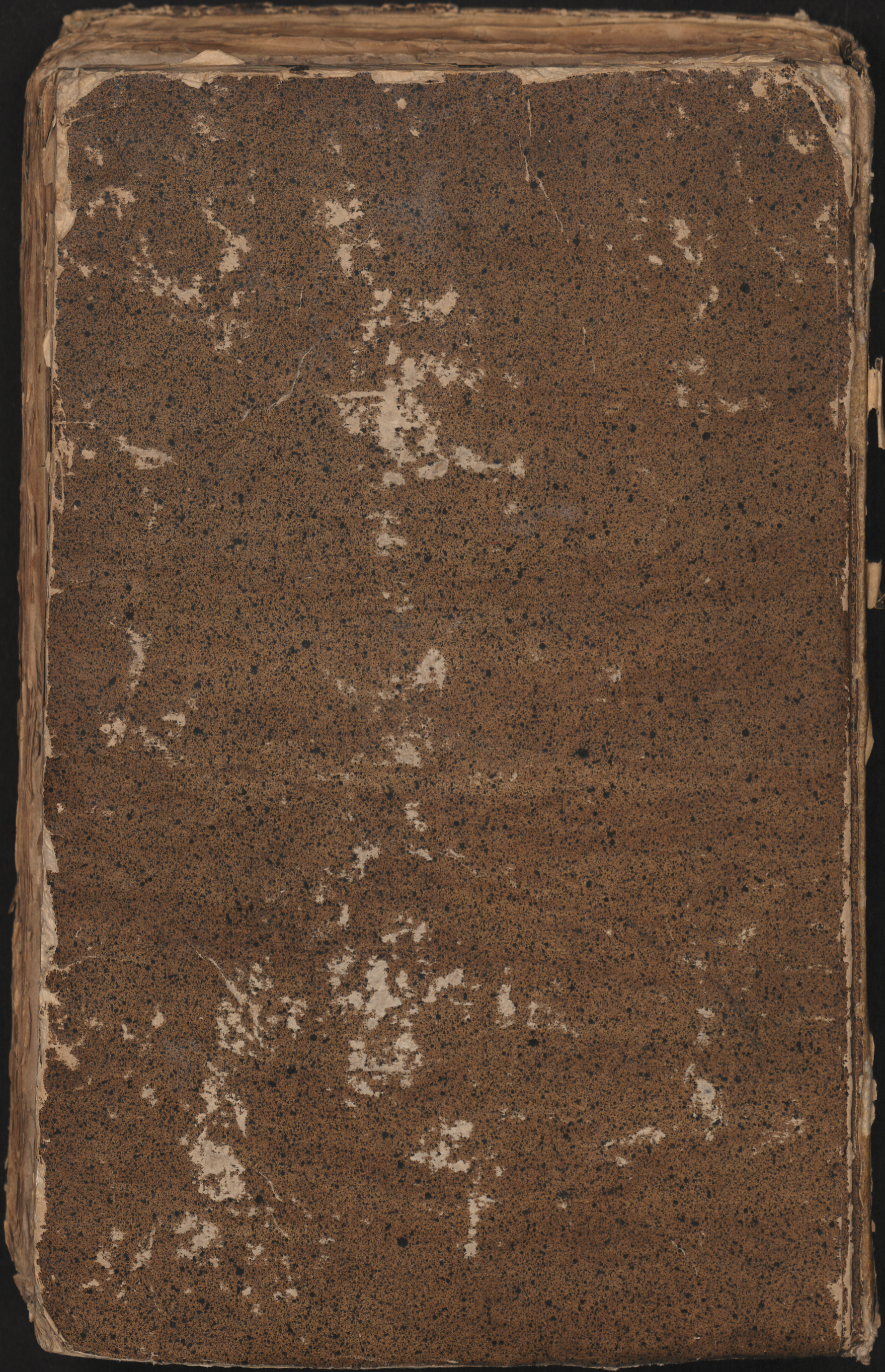
Fügen hiemit allen und jeden Unsern Beampten / denen von der Ritterschafft / wie auch  
Burgermeistern und Rath in den Städten und sonst jedermänniglichen hiemit zu wissen;  
Demnach Wir berichtet werden / maßen sich der reisende Mann zum höchsten darüber be-  
schweret / daß die Wege und Stege auch Stein-Dämme dermassen beschaffen seyn / das mit Leib  
und Lebens-Gefahr antheils Ohren man darüber fahren und reiten müsse / und dahero denen  
in vorigen Jahren öffentlich von den Cangeln ofters publicirten und nachgehens affigirten pœnal-Edicten,  
die Wege und Stege zu bessern / schuldiger maßen in Unterthänigkeit nicht nachgelebet worden ;  
Und aber Wir dieses nicht länger nachsehen noch zu der Reisenden mehren Querelen anlaß zu geben  
weiter gedulden wollen noch können. Als befehlen Wir hiemit allen und jeden / wie obstehet / und  
einen jeden bey 100. Reichsthaler Fideälischer Straffe ernstlich / daß Sie zwischen dato und bevor-  
stehenden Johann. Bapt. dieses Jahres / die Wege und Stege auch Stein-Dämme vollig repariren  
und bessern / die Bächen an den Wegen und Dämmen auffräumen / imgleichen die grosse Dämme  
für den Städten / wie nicht weniger die hin und her befindliche unebene in der Städte Gassen  
zum bessern brauchbaren Stande bringen / solches auch bey oben mentionirter Straffe / so un-  
ausbleiblich Wir so fort per Executionem eintreiben lassen wollen / nicht anders halten sollen. Es hat  
sich ein jeder hiernach eins für allemahl geh  
genheit woll vorzusehen. Unkündlich un  
ser Residentz und Besung Schwerin / den  
mlich zu richten und für Schaden und Ungele-  
nserm Fürsil. In siegel und gegeben auff Un-  
Anno 1693.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and includes some decorative initials.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and includes some decorative initials.







**G** In Gottes Gnaden / Wir  
Friedrich Wilhelm / Herzog  
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin  
der Lande Rostock und Stargard Herr!

Fügen hiemit allen und jeden Unsern Beampten / denen von der Ritterschafft / wie auch  
Burgermeistern und Rath in den Städten und sonst jedermännlichen hiemit  
Demnach Wir berichtet werden / maßen sich der reisende Mann zum höchsten dar  
schweret / daß die Wege und Stege auch Stein-Dämme dermassen beschaffen seyn / das  
und Lebens-Gefahr an theils Ohren man darüber fahren und reiten müsse / und dabe  
in vorigen Jahren öffentlich von den Cangeln ofters publicirten und nachgehens affigirten per  
die Wege und Stege zu bessern / schuldiger maßen in Unterthänigkeit nicht nachgelebet  
Und aber Wir dieses nicht länger nachsehen noch zu der Reisenden mehren Querelen anlaß  
weiter gedulden wollen noch können. Als befehlen Wir hiemit allen und jeden / wie ob  
einen jeden bey 100. Reichsthaler Fiscalischer Straffe ernstlich / daß Sie zwischen dato ut  
stehenden Johann. Bapt. dieses Jahres / die Wege und Stege auch Stein-Dämme voll  
und bessern / die Bächen an den Wegen und Dämmen auffräumen / imgleichen die gro  
für den Städten / wie nicht weniger die hin und her befindliche unebene in der Städ  
zum bessern brauchbaren Stande bringen / solches auch bey oben mentionirter Straffe  
ausbleiblich Wir so fort per Executionem eintreiben lassen wollen / nicht anders halten sollen  
sich ein jeder hiernach eins für allemahl gehorsamlich zu richten und für Schaden und  
genheit woll vorzusehen. Unkundlich unter Unserm Fürsil. In siegel und gegeben  
ser Residentz und Besung Schwerin / den 8. May / Anno 1693.

